

BerufsunfähigkeitsSCHUTZ



Absicherung bei Dienstunfähigkeit für Beamte und Richter



Was ist Dienstunfähigkeit

Die Dienstunfähigkeit wird in § 44 (1) des Bundesbeamtengesetz (BBG) geregelt:

„Die Beamtin auf Lebenszeit oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat, wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.“

Statusabhängige Versorgungssituation

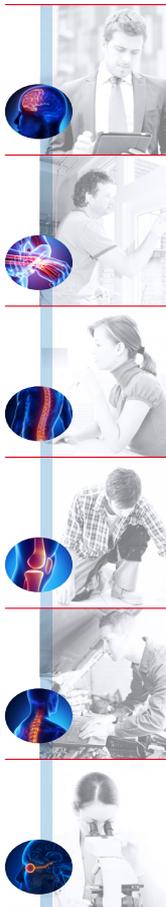
Abhängig vom Status de(r)s Beamten(in) und davon, ob die Dienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall entstanden ist oder nicht, ergeben sich verschiedene Leistungsansprüche:

Krankheit / Freizeitanfall	Entlassung und Nachversicherung GRV*)	Entlassung, Nachversicherung GRV*)	Versetzung in den Ruhestand und Zahlung des Ruhegehaltes (Wartezeit von 5 Jahren erforderlich)
Dienstunfall	Entlassung und Nachversicherung GRV*)	Unfallruhegehalt	Versetzung in den Ruhestand und Zahlung des Ruhegehaltes
	Beamter auf Widerruf (BaW)	Beamter auf Probe (BaP)	Beamter auf Lebenszeit (BaL)

* Nachzahlung der Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) durch den Dienstherrn und damit Gleichstellung mit gesetzlich Pflichtversicherten.

Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet. Der Anspruch steigt mit zunehmender Dienstdauer. Für das Ruhegehalt gibt es nach § 14 Abs. 4 BeamtVG eine Mindestversorgung. Diese ist u. a. abhängig vom Familienstand, Kinder, Dienstsitz und beträgt monatlich 1.761 EUR (Stand 03.2020 – Voraussetzung: Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren).

Insbesondere **Beamte auf Widerruf und auf Probe, also Beamtenanwärter**, benötigen in den Jahren vor der Verbeamtung eine **hohe Zusatzabsicherung**, da bei Entlassung noch kein Anspruch auf die Beamtenversorgung besteht.



BerufsunfähigkeitsSCHUTZ

Dienstunfähigkeits-Schutz der uniVersa



Die uniVersa bietet eine besondere Vereinbarung für **Beamte und Richter** bei allgemeiner Dienstunfähigkeit (DU-Klausel). Die **Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand** wegen Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen **gilt als Berufsunfähigkeit** – für den versicherten Beamten stellt dies eine wesentliche Vereinfachung der Leistungsprüfung dar.



Spezielle Polizei-Dienstunfähigkeitsklausel für Polizeibeamte: Aufgrund der beruflichen Anforderungen unterscheidet sich die Polizeidienstunfähigkeit von der allgemeinen Dienstunfähigkeit. Polizeibeamte können sich bei der uniVersa speziell gegen Polizeidienstunfähigkeit versichern (PDU-Klausel). Die Leistungsdauer aus der PDU-Klausel ist auf maximal 36 Monate begrenzt. Sofern nach Ablauf der 36 Monate bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit besteht, leisten wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente weiter.

Beide Klauseln können auch für Beamtenanwärter (Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Probe) vereinbart werden.

Unkomplizierter Abschluss durch pauschale Absicherungshöhen

- Einfacher und mittlerer Dienst (i.d.R. A2-A9)
max. **750 EUR** Monatsrente
- Gehobener Dienst (i.d.R. A9 –A13)
max. **900 EUR** Monatsrente
- Höherer Dienst (i.d.R. A13-A16)
max. **1.100 EUR** Monatsrente

Beamte auf Widerruf oder Probe bzw. Richter auf Probe können für den in jungen Jahren erhöhten Absicherungsbedarf einen **zusätzlichen Vertrag über 1.250 EUR Monatsrente** mit 5-jähriger Versicherungsdauer und verlängerter Leistungsdauer z.B. bis zum 67. Lj. je nach Beruf abschließen.



Weitere Highlights des uniVersa BerufsunfähigkeitsSCHUTZ

- ✓ Rückwirkende Leistung ab dem Tag der Entlassung / Versetzung
- ✓ Keine abstrakte Verweisung
- ✓ Möglichkeit der Beitragsstundung
- ✓ Infektionsklausel für alle Berufe
- ✓ Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung (z.B. bei Ernennung zum BaL)
- ✓ u.v.m.

Folgende Extras können Sie optional einschließen:

Zusatzbaustein **SBU PFLEGE^{plus}**:

Im Pflegefall während der Versicherungsdauer zahlen wir zusätzlich zur Berufsunfähigkeitsrente die vereinbarte Pflegerente - und diese sogar ein Leben lang.

Garantierte Leistungsdynamik (Inflationsschutz):

Im Berufsunfähigkeitsfall erhöhen wir die Berufsunfähigkeitsrente um jährlich 1 %, 2 % oder 3 %.



Mehr Informationen zur uniVersa und unseren Tarifen erhalten Sie unter: www.universa.de

